

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. August 1866.)

Mit Rücksicht auf die durch Einführung der Hinterladungsgewehre nothwendig werdenden Umänderungen in der Taktik hat der Bundesrath zur Untersuchung der einschlägigen Fragen und zur Aufstellung allfälliger neuer Vorschriften für die Instruktion unserer Truppen eine Kommission niedergesetzt.

(Vom 13. August 1866.)

In die vorerwähnte Kommission sind heute vom Bundesrath gewählt worden:

Hr. eidg. Oberst	Charles	Beillon,	in	Lausanne;	
"	"	"	Samuel	Schwarz, in	Ararau;
"	"	"	Gustav	Hoffstetter, in	Bern;
"	"	Oberstlieut.	Ferdinand	Lecomte, in	Lausanne;
"	"	"	Arnold	Bögeli, in	Zürich.

Der Bundesrath hat Hrn. Melchiorre Simondetti als Vizekonsul für Italien, mit Sitz in Lugano, anerkannt und demselben in dieser Eigenschaft das Exequatur ertheilt.

Berantlast durch ein vom 1. Mai d. J. datirtes Schreiben der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen.

„Tit.!

„Die schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York macht neuerdings auf den Mißbrauch aufmerksam, demzufolge manche schweizerischen Gemeinden gerade die elendesten ihrer Armen nach Nordamerika schicken, wo solche dann von allen Mitteln entblößt anlangen und sofort der Gesellschaft und den öffentlichen Armenanstalten zur Last fallen.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß solche Fälle nicht nur ein höchst ungünstiges Licht auf die Schweiz und auf unsere in Amerika schon angesiedelten Landsleute werfen müssen, sondern selbst früher oder später zu ernststen Reklamationen von Seite der Unionsregierung Veranlassung bieten dürften.

„Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, laden wir Sie ein, auf solche Mißbräuche genaue Acht bestellen zu lassen und deren Vorkommen nach Kräften zu verhindern.“

Der Bundesrath hat aus dem von der Bundesversammlung für das laufende Jahr bewilligten Kredite von Fr. 10,000 folgende Beiträge an schweizerische Hilfsvereine im Auslande verabschließen zu lassen beschlossen:

1.	Der philhelvetischen Gesellschaft in Brüssel	Fr.	75.
2.	„ schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Berlin	„	75.
3.	Dem Schweizerverein in Frankfurt am Main	„	100.
4.	Der schweiz. Unterstützungskasse in Hamburg	„	75.
5.	„ Schweizergesellschaft in Leipzig	„	50.
6.	Dem schweiz. Unterstützungsverein in München	„	75.
7.	Der schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux	„	150.
8.	„ Armenkasse des schweiz. Konsulats in Marseille	„	300.
9.	„ Société suisse de secours mutuels in Paris	„	750.
10.	„ Société helvétique de bienfaisance in Paris	„	1400.
11.	„ schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua	„	100.
12.	„ „ „ Livorno	„	100.
13.	„ „ Hilfskasse in Mailand	„	100.
14.	„ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Neapel	„	800.
15.	„ „ Hilfskasse in Amsterdam	„	75.
16.	„ „ „ Triest	„	100.
17.	„ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Lissabon	„	75.
18.	„ „ „ Moskau	„	400.
19.	„ „ „ Odessa	„	150.
20.	„ „ „ St. Petersburg	„	600.
21.	„ „ „ Barcelona	„	100.
22.	„ „ „ New-York	„	950.
23.	„ „ „ S. Francisco	„	1000.
24.	„ „ Hilfsgesellschaft in Philadelphia	„	150.
25.	„ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Washington	„	200.
26.	„ „ „ Bahia	„	50.
27.	„ „ philanthropischen Gesellschaft in Rio-Janeiro	„	600.
28.	„ „ „ Buenos-Ayres	„	400.

Fr. 9000

Im Jahre 1865 beliefen sich die Unterstüzungen des Hilfsvereins,
genannt

unter Ziffer	1	auf	Fr.	571. —
	2	"	"	534. 05
	3	"	"	432. 65
	4	"	"	374. 50
	5	"	"	333. 15
	6	"	"	309. 30
	7	"	"	1,994. —
	8	"	"	1,710. 50
	9	"	"	5,304. 95
	10	"	"	24,740. 70
	11	"	"	1,418. —
	12	"	"	428. 30
	13	"	"	1,070. 65
	14	"	"	8,145. 73
	15	"	"	967. 65
	16	"	"	950. 30
	17	"	"	725. —
	18	"	"	3,872. —
	19	"	"	1,268. 60
	20	"	"	7,585. 36
	21	"	"	1,260. —
	22	"	"	9,639. —
	23	"	"	17,036. 75
	24	"	"	1,507. 50
	25	"	"	455. 40
	26	"	"	290. —
	27	"	"	6,175. 25
	28	"	"	4,145. —

Fr. 103,245. 29

(Vom 15. August 1866.)

Mit Note vom 13. d.ies hat die kais. französische Gesandtschaft dem Bundesrathe ein vom gesetzgebenden Körper Frankreichs am 14. Juli abhin erlassenes Gesetz über die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger von Schriftstellern eingesandt, damit dasselbe den hierseitigen Autoren und Künstlern bekannt werde.

Der Wortlaut dieses neuen Gesetzes ist folgender:

„Art. 1.

„Die Dauer der durch die frühern Gesetze den Intestat- und Testamentserben, Donataren oder Legataren der Schriftsteller, Komponisten und Künstler eingeräumten Rechte wird, vom Ableben des Autoren an, auf 50 Jahre ausgedehnt.

„Während diesen 50 Jahren fällt dem überlebenden Ehegatten, welches auch das eheliche Güterverhältniß sein mag, und abgesehen von den Rechten, welche zu Gunsten dieses Ehegatten aus dem Rechtsverhältniß der Gütergemeinschaft entstehen können, der bloße Genuß der Rechte zu, über welche der verstorbene Autor durch Akte unter Lebenden oder Testament nicht verfügt hat.

„Wenn jedoch der Autor pflichttheilsberechtigte Erben hinterläßt, so wird dieser Genuß zu Gunsten solcher Erben reduziert nach den in den Artikeln 913 und 915 des Code Napoléon enthaltenen Verhältnissen und Unterscheidungen.

„Dieser Genuß findet nicht statt, wenn im Augenblick des Todes eine gegen diesen Ehegatten ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett vorliegt; er hört auch auf in dem Falle, wo der überlebende Ehegatte eine neue Heirath schließt.

„Die Rechte der pflichttheilsberechtigten Erben und der andern Erben oder Rechtsnachfolger bleiben übrigens während dieser Zeit von 50 Jahren nach den Vorschriften des Code Napoléon geregelt.

„Wenn der Nachlaß dem Staate anheimfällt, so erlöscht das Autorrecht, immerhin jedoch ohne Schaden der Rechte der Gläubiger und der Ausführung von Abtretungsverträgen, welche vom Autor oder seinen Repräsentanten abgeschlossen worden sein mögen.

„Art. 2.

„Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze sind und bleiben aufgehoben.“

Der Bundesrath hat für die schweizerische Abtheilung der Pariser Weltausstellung im Jahr 1867 ein Generalkommissariat aufgestellt und den Beginn seiner Funktionen auf den 1. September nächstkünftig angesetzt.

Gleichzeitig ernannte er zum Generalkommissär: den Herrn Nationalrath Feer-Herzog in Arau.

Der französische Staatsminister Rouher, Vizepräsident der kaiserlichen Ausstellungskommission, hat unterm 7. Juni d. J. ein Komitee niedergelegt, welches an der Weltausstellung im Jahr 1867 eine internationale Ausstellung der Maße, Gewichte und Münzen zu organisiren beauftragt ist.

Hievon durch die kaiserliche Kommission in Kenntniß gesetzt und vom gedachten Komitee angefragt, ob die Schweiz sich an der fraglichen Ausstellung zu betheiligen gedenke, hat der Bundesrath sein Departement des Innern ermächtigt, der kaiserlichen Kommission und dem Spezialkomitee für Maße, Gewichte und Münzen die Betheiligung der Schweiz an der beabsichtigten Ausstellung zuzusagen.

Als schweizerisches Mitglied des erwähnten Komitee's bezeichnete der Bundesrath den zum Generalkommissär für die schweizerische Ausstellung in Paris ernannten Herrn Nationalrath Feer-Herzog.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1866
Date	
Data	
Seite	459-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 202

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.